

## Benutzungsordnung für das Haus Eitlinger Straße 7 am Grünen Hof

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Aufsicht und Verwaltung .....	2
§ 3	Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen .....	2
§ 4	Rücktritt vom Vertrag .....	2
§ 5	Bereitstellung der Räume .....	2
§ 6	Pflichten des Veranstalters .....	3
§ 7	Ordnungsvorschriften.....	3
§ 8	Haftung .....	4
§ 9	Verstoß gegen Vertragsbestimmungen .....	4
§ 10	Benutzungsentgelt .....	5
§ 11	Weitere Bestimmungen.....	5
§ 12	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	5
§ 13	Inkrafttreten / Schlussbestimmungen.....	5

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Gebäudes Eitlinger Str. 7 „Am Grünen Hof“ zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicher zu stellen, hat der Gemeinderat am 05.10.2006 folgende Benutzerordnung erlassen:

### § 1 Allgemeines

1. Das Haus Eitlinger Straße 7 am Grünen Hof - nachstehend Haus genannt - ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient dem Unterricht und den schulischen Veranstaltungen der Musikschule der Gemeinde Eningen u. A., Veranstaltungen der Gemeinde.
2. Der Saal im Erdgeschoß (Raum Nr. 1) wird, soweit dies der geordnete Betrieb der Musikschule erlaubt, auf Antrag vermietet. Die Räumlichkeiten sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Gemeinde Eningen dienen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Raumes besteht nicht.
4. Auf Wunsch wird auch die Küche zur Verfügung gestellt. Es wird nur die Zubereitung von Getränken sowie kleinen oder einfach zubereiteten Speisen zur Bewirtung im Rahmen einer Veranstaltung im Saal gestattet.
5. Zu Veranstaltungen mit Bewirtung und damit Nutzung der Küche sollen Eninger Gastronomen und Party-Services herangezogen werden.

## **§ 2 Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Aufsicht über das Haus und dessen Verwaltung wird dem Liegenschaftsamt übertragen. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig. Seine im Rahmen der Benutzungsordnung und sonstiger Bestimmungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.
2. Dem jeweiligen Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des Gebäudes. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
3. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum „Grünen Hof“ zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird

## **§ 3 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen**

1. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrags.
2. Der Antrag auf Überlassung der Räume ist vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter hat beim Vertragsabschluß die Benutzungs- und Gebührenordnung anzuerkennen.
3. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 4 Rücktritt vom Vertrag**

1. Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder auch sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Ist die Benützungserlaubnis unter falschen Voraussetzungen erteilt worden, so kann sie jederzeit nach Bekannt werden der Umstände widerrufen werden.
2. Der Veranstalter ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Geht diese Erklärung weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde ein, so hat er zur Kostenabgeltung 50 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

## **§ 5 Bereitstellung der Räume**

1. Dem Veranstalter wird rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung ein Schlüssel übergeben. Dieser ist am auf die Veranstaltung folgenden Werktag zurückzugeben.

2. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Liegenschaftsamt oder Hausmeister geltend macht.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Liegenschaftsamt oder Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
4. Tische und Stühle sind vom Veranstalter aufzustellen und nach der Veranstaltung in sauberem Zustand wieder an den Platz zurückzubringen, an dem sie sich vorher befunden haben. Geschieht dies nicht, stellt die Gemeinde die ihr durch diese Arbeiten entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung.
5. Die Wirtschaftsküche wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.

## **§ 6 Pflichten des Veranstalters**

Die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren hat der Veranstalter pünktlich zu entrichten.

Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherungspflicht in den ihm überlassenen Räumen und die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu erfüllenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die im Antrag festgesetzten Besucher-Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Stehplätze sind nicht zugelassen. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke und dgl. an der Garderobe im Hausflur aufzubewahren.

Bei Musikveranstaltungen ist Zimmerlautstärke einzuhalten und die Fenster müssen geschlossen sein.

Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Fenster zu schließen, die Thermostatventile der Heizung auf mäßige Temperatur zurückzustellen, die Lichter zu löschen und die Zimmer- und Haustür zu schließen.

Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Ihre Weisungen bezüglich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung und sonstiger die Benutzung der Räume betreffender Vorschriften sind zu befolgen.

## **§ 7 Ordnungsvorschriften**

1. Den Benützern des Hauses wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Beschädigungen zu unterlassen. Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt.
2. Das Mitbringen von Tieren in das Haus ist nicht gestattet.

3. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
4. Das Rauchen im Gebäude ist nicht erlaubt.
5. Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Dabei dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Nägel, Haken u. ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.
6. Waren dürfen im Haus nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet ist.
7. Fundgegenstände sind beim Ordnungs-, Sport- und Kulturamt abzugeben.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Benutzung der überlassenen Räume und der Einrichtungsgegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
2. Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Räumen und Anlagen / auch Außenanlagen stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle über das übliche Maß an Abnutzung hinausgehenden Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Hofbereich und Zufahrtswege müssen freigehalten werden. Parken im Hofbereich ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben.

## **§ 9 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

## **§ 10 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Hauses und seiner Einrichtungen sind die in der Benutzungsentgeltordnung festgesetzten Beträge zu bezahlen. Diese sind im Voraus an die Gemeinde zu entrichten. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

## **§ 11 Weitere Bestimmungen**

1. Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ergänzen. Änderungen des Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.
2. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde endgültig.
3. Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen.

## **§ 13 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

1. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen für das Haus Eitlinger Straße 7 am Grünen Hof, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Eningen u.A., 28. September 2006

gez.

Krug  
Bürgermeisterin